

18.05.94

Antrag

des Landes Brandenburg

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Punkt 51 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Bundesrat hält es für geboten, im Richtlinienvorschlag klarzustellen, daß die für die Kommunalwahl vorgesehenen Rechte der Unionsbürger auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Abwahl von gewählten Kommunalvertretern gelten."

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag betrifft allgemeine und unmittelbare Wahlen auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften und umfaßt damit z.B. auch Bürgermeisterwahlen.

Die Kommunalwahlgesetze einiger Länder sehen vor, daß die Bürger das Recht haben, ihre Bürgermeister durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wieder abzuwählen. In der Richtlinie sollte klargestellt werden, daß Unionsbürger neben dem Recht, ihre Kommunalvertreter und Bürgermeister zu wählen, auch an den im Mitgliedstaat vorgesehenen Abwahlmöglichkeiten teilhaben können. Eine unterschiedliche Behandlung von Wahl bzw. Abwahl von Repräsentativorganen wäre nicht gerechtfertigt.

Mit diesem Antrag wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auch nicht unzulässig ausgeweitet. Die Kommission hat lediglich eine Ausdehnung des Kommunalwahlrechts auf die Abstimmungen zu Sachfragen abgelehnt. Hier geht es aber nicht um eine Sachfrage, sondern um die Rückgängigmachung einer Wahlentscheidung, an der die Unionsbürger als Wähler beteiligt waren.

Ausgeliefert am 19. MAI 1994